

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SU160065-O/U/jv

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. R. Naef, Präsident, lic. iur. M. Langmeier und  
Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos sowie die Gerichtsschreiberin  
lic. iur. S. Bussmann

## Urteil vom 27. Februar 2017

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

gegen

**Statthalteramt Bezirk Affoltern,**

Verwaltungsbehörde und Berufungsbeklagte

betreffend

**Ungehorsam im Betreibungsverfahren**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Affoltern, Einzelgericht,  
vom 30. Juni 2016 (GB160004)**

**Anklage:**

Der Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Affoltern vom 16. Februar 2016 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 2/3).

**Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 22 S. 7 ff.)

**"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig des Ungehorsams des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahrens im Sinne von Art. 323 Ziff. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 150.–.
3. Die Busse ist zu bezahlen.
4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
5. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:  
Fr. 600.– ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 150.– Kosten des Strafbefehls  
Fr. 150.– nachträgliche Untersuchungskosten.
6. (Mitteilungen)
7. (Rechtsmittel)"

**Berufungsanträge:**

- a) Des Beschuldigten:  
(schriftlich, Urk. 23, sinngemäss)

Der Beschuldigte sei vom Vorwurf des Ungehorsams des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahrens im Sinne von Art. 323 Ziff. 1 StGB freizusprechen.

- b) Des Statthalteramtes des Bezirks Affoltern:  
(schriftlich, Urk. 36)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

### **Erwägungen:**

#### 1. Prozessgeschichte

1.1. Dem Beschuldigten wird kurz zusammengefasst vorgeworfen, zu der durch das Betreibungsamt Bonstetten auf den 30. Juni 2015 angekündigten Pfändung nicht erschienen zu sein und sich auch nicht rechtsgenügend vertreten lassen zu haben. Ebenso habe er auch den daraufhin erfolgten schriftlichen Vorladungen, bis spätestens am 6. Juli 2015 auf dem Betreibungsamt Bonstetten zu erscheinen, keine Folge geleistet.

1.2. Mit Strafbefehl vom 16. Februar 2016 bestrafte das Statthalteramt des Bezirks Affoltern den Beschuldigten gestützt auf Art. 323 StGB wegen Ungehorsams im Betreibungsverfahren durch Nichterscheinen zum Pfändungsvollzug mit einer Busse von Fr. 150.–. Ausserdem wurde der Beschuldigte verpflichtet, die Kosten in Höhe von Fr. 150.– zu bezahlen (Urk. 2/3). Dagegen erhob der Beschuldigte mit Eingabe vom 2. März 2016 innert Frist Einsprache (Urk. 2/4 und Urk. 2/5). Nach Durchführung der Untersuchung hielt das Statthalteramt am Strafbefehl fest und überwies die Akten an das Bezirksgericht Affoltern zur Beurteilung der Sache (Urk. 1).

1.3. Am 30. Juni 2016 fand die Hauptverhandlung vor Vorinstanz statt (Prot. I S. 5 ff.). Mit gleichentags ergangenem Urteil sprach der Einzelrichter in Strafsachen den Beschuldigten im Sinne von Art. 323 Ziff. 1 StGB schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 150.–. Zudem wurden dem Beschuldigten die Gerichtskosten sowie die Kosten des Statthalteramtes auferlegt (Urk. 22 S. 7 ff.). Mit Eingabe vom 9. Juli 2016 verlangte der Beschuldigte eine schriftliche Begründung

des mündlich eröffneten Urteils und meldete zugleich Berufung an (Urk. 13). Nach Zustellung des begründeten Urteils reichte der Beschuldigte fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 21-23).

1.4. Mit Präsidialverfügung der hiesigen Kammer vom 21. Oktober 2016 wurde dem Statthalteramt eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten zu beantragen (Urk. 25), worauf dieses mit Eingabe vom 25. Oktober 2016 verzichtete (Urk. 27). Mit Beschluss vom 1. November 2016 wurde die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens angeordnet und dem Beschuldigten unter Bezugnahme auf die Überprüfungsgründe nach Art. 398 Abs. 4 StPO Frist angesetzt, um die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 29 S. 2). Mit Eingabe vom 29. November 2016 reichte der Beschuldigte seine Berufungsbegründung samt Beilagen ein (Urk. 31, 33/1-8). Mit Präsidialverfügung vom 30. November 2016 wurde die Berufungsbegründung samt Beilagen dem Statthalteramt zugestellt und gleichzeitig Frist angesetzt, um die Berufungsantwort einzureichen (Urk. 34), worauf dieses mit Eingabe vom 2. Dezember 2016 verzichtete (Urk. 36). Innert derselben Frist verzichtete auch die Vorinstanz auf die ihr freigestellte Vernehmlassung (Urk. 38). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

## 2. Prozessuales

2.1. Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Die Berufungsinstanz überprüft den vorinstanzlichen Entscheid bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen üblicherweise frei (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Bildeten jedoch ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so schränkt Art. 398 Abs. 4 StPO die Kognition der Berufungsinstanz ein. In diesen Fällen wird das angefochtene Urteil lediglich dahingehend überprüft, ob es rechtsfehlerhaft ist oder ob eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz gegeben ist. Relevant sind dabei klare Versehen bei der Sachverhaltsermittlung wie namentlich Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zur Akten- und Beweislage. Weiter

in Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen die Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst, beruht. Gesamthaft gesehen dürften regelmässig Konstellationen relevant sein, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizieren sind (vgl. Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 398 N 12f.; BSK StPO-Eugster, 2. Aufl. 2014, Art. 398 N 3a). Willkür bei der Beweiswürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 138 I 305 E. 4.3 mit Hinweisen). Eine vertretbare Beweiswürdigung ist daher auch dann noch nicht willkürlich, wenn die Berufungsinstanz anstelle des Vorderrichters allenfalls anders entschieden hätte. Es ist somit zu überprüfen, ob das vorinstanzliche Urteil im Bereich der zulässigen Kognition Fehler aufweist.

2.2. Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 138 IV 81 E. 2.2; BGE 136 I 229 E. 5.2).

2.3. Nachdem der Beschuldigte einen Freispruch beantragt, hat das gesamte vorinstanzliche Urteil als angefochten zu gelten. Es ist im Rahmen der oben erläuterten Kognition zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

### 3. Sachverhalt

3.1. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, anerkennt der Beschuldigte, nicht zu der durch das Betreibungsamt Bonstetten auf den 30. Juni 2015 angekündigten Pfändung erschienen zu sein. Ebenso stellt er nicht in Abrede – trotz des Hinweises auf die strafrechtlichen Folgen nach Art. 323 StGB –, auch den daraufhin erfolgten schriftlichen Vorladungen, bis spätestens am 6. Juli 2015 auf dem Betreibungsamt zu erscheinen, keine Folge geleistet zu haben (Urk. 22 S. 3 f., vgl. Urk. 2/8 S. 1, 3, Urk. 8 S. 3 f.). Die Vorladung vom 30. Juni

2015 betreffend die angezeigte Pfändung in Bezug auf die Betreuung Nr. ... liegt bei den Akten. Dieser kann die Strafandrohung von Art. 323 StGB entnommen werden (Urk. 2/3a). Dass der Beschuldigte Kenntnis hatte von der angekündigten Pfändung sowie den darauffolgenden Aufforderungen, auf dem Betreibungsamt zu erscheinen, ergibt sich auch aus den diversen bei den Akten liegenden Schreiben des Beschuldigten an das Betreibungsamt Bonstetten, in welchen er dem Betreibungsamt mitteilte, den Vorladungen nicht zu entsprechen (Urk.7/2-7/6).

3.2. Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten ist der Anklagesachverhalt mit der Vorinstanz erstellt (Urk. 22 S. 4). Eine willkürliche Sachverhaltserstellung durch die Vorinstanz wird seitens des Beschuldigten weder dargelegt, noch wäre eine solche ersichtlich.

3.3. Auf die diversen Vorbringen des Beschuldigten, weshalb er den Vorladungen zu Recht nicht nachgekommen sei, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen sein.

#### 4. Rechtliche Würdigung

4.1. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 323 Ziff. 1 StGB korrekt dargestellt (Urk. 22 S. 4 f.). Demgemäss wird ein Schuldner mit Busse bestraft, wenn er einer Pfändung, die ihm gemäss Gesetz angekündigt worden ist, weder selbst beiwohnt noch sich dabei vertreten lässt. Gemäss Art. 90 SchKG muss die Pfändung dem Schuldner spätestens am vorhergehenden Tag angekündigt worden sein, unter Hinweis auf die Pflichten nach Art. 91 SchKG. Von der Anwesenheitspflicht und damit auch vom Tatbestand gemäss Art. 323 Ziff. 1 StGB miterfasst ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch die Verpflichtung, sich auf das Amtlokal bzw. an den genannten Ort zu begeben, um dort die notwendigen Auskünfte zu erteilen, wenn der Betreibungsbeamte es verlangt (Urk. 22 S. 5, BGE 106 IV 279 E. 3).

4.2. Indem der Beschuldigte – nachdem die angekündigte Pfändung nicht vollzogen werden konnte – auch die weiteren Vorladungen, im Betreibungsamt zu erscheinen, trotz des Hinweises auf Art. 323 Ziff. 1 StGB missachtete, hat er sich

des Ungehorsams im Betreibungsverfahren schuldig gemacht. Auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 22 S. 4-6, Art. 82 Abs. 4 StPO).

4.3. Daran vermögen die Einwendungen des Beschuldigten nichts zu ändern:

4.3.1. Soweit sich der Beschuldigte immer wieder auf den Standpunkt stellt, dass er die Vorladungen nicht habe wahrnehmen müssen, weil er zu Unrecht gepfändet worden sei bzw. die Schuld gar nicht bestanden habe (vgl. Urk. 2/5; Urk. 2/8 S. 1, 3 mit Verweis auf Urk. 2/9; Urk. 8 S. 3, 5 f.; Urk. 23 S. 1 f.; Urk. 31), ist dem zunächst entgegenzuhalten, dass selbst wenn er zu Recht von einer Nichtschuld ausgegangen wäre, ihn dies nicht dazu berechtigte, die Vorladung ohne weiteres zu ignorieren. Die Verpflichtung, einer Vorladung Folge zu leisten, kann nicht von der Begründetheit des dem Verfahren zugrundeliegenden Anspruchs abhängig gemacht werden.

4.3.2. Wurde dem Gläubiger in einem Betreibungsverfahren definitive Rechtsöffnung erteilt, kann er dem Betreibungsamt innert Frist das Fortsetzungsbegehren stellen, woraufhin das Betreibungsamt unverzüglich die Pfändung zu vollziehen hat (Art. 88 Absatz 1 und 2 SchKG, Art. 89 SchKG). Davon ist vorliegend auszugehen. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, wurde die Beschwerde des Beschuldigten gegen das Urteil des Bezirksgerichts Affoltern, Einzelgericht, vom 21. Januar 2015 mit Urteil der I. Zivilkammer des Obergerichts vom 29. April 2015 rechtskräftig abgewiesen. Damit wurde der Politischen Gemeinde B.\_\_\_\_\_ in der Betreibung des Betreibungsamtes Bonstetten (Nr. ...) mit Urteil vom 21. Januar 2015 definitive Rechtsöffnung für Fr. 37'849.50 nebst Zins zu 5 % seit 18. Januar 2014 erteilt (Urk. 2/2/1), weshalb das Betreibungsamt Bonstetten nach Erhalt des Fortsetzungsbegehrens die Pfändung zu vollziehen hatte.

4.3.3. Entgegen der Auffassung des Beschuldigten (Urk. 2/8 S. 4, Urk. 2/9 S. 3, Urk. 8 S. 3 f., Urk. 23 S. 1) nicht zu beanstanden ist, dass sowohl das Urteil des Bezirksgerichts Affoltern als auch jenes des Obergerichts nicht von einem Richter bzw. einer Richterin, sondern von einem Gerichtsschreiber bzw. einer Gerichtsschreiberin unterzeichnet worden war. Gemäss § 136 GOG genügt bei Entschei-

den im summarischen Verfahren, wozu u.a. die Entscheide vom Rechtsöffnungsgericht zu zählen sind (Art. 251 lit. a ZPO), die Unterschrift des Gerichtsschreibers bzw. der Gerichtsschreiberin (Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. Auflage 2017, § 136 N 6). Aus dem Umstand, dass lediglich der Gerichtsschreiber bzw. die Gerichtsschreiberin das Urteil unterzeichnet hat, kann indessen keineswegs geschlossen werden, dass kein Richter entschieden hätte. Wer bei einem Urteil mitgewirkt hat, ist dem Rubrum zu entnehmen. Dies waren im obergerichtlichen Entscheid die Oberrichter Dr. L. Hunziker, die Oberrichter Dr. H.A. Müller und Dr. M. Kriech sowie die Leitende Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Ferreño sowie beim Urteil des Bezirksgerichts Affoltern der Bezirksrichter O. Steinmann sowie der Gerichtsschreiber lic. iur. R. Barblan (vgl. dazu die Erw. im obergerichtlichen Entscheid der I. Zivilkammer, Urk. 2/2/1 S. 2 f. sowie S. 1).

4.3.4. Das Betreibungsamt durfte damit ohne weiteres von einem gültigen Rechtsöffnungstitel ausgehen, weshalb es die Pfändung zu vollziehen hatte. Die materielle Begründetheit des Anspruchs der Politischen Gemeinde B.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Beschuldigten war weder Prüfungsgegenstand im Pfändungsverfahren noch der Überprüfung der Rechtsöffnungsrichter zugänglich (vgl. zu den möglichen Einwendungen im definitiven Rechtsöffnungsverfahren: Art. 81 Abs. 1 SchKG). Damit geht der Einwand des Beschuldigten, wonach die Pfändungsankündigung unzulässig gewesen sei, da bereits in zwei früheren Rechtsöffnungsentscheiden über den Nichtbestand der Forderung entschieden worden sei (Urk. 2/5 S. 1; Urk. 2/8 S. 2 f., Urk. 2/9 S. 1 f., Urk. 8 S. 3 ff., Urk. 23 S. 1 f., Urk. 31 S. 1 f.), fehl.

4.4. Der Beschuldigte ist somit des Ungehorsams des Schuldners im Betreibungsverfahren im Sinne von Art. 323 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

## 5. Strafzumessung

Der Beschuldigte hat sich zufolge des beantragten Freispruchs nicht zum Strafmass geäußert. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten gemäss Antrag der Anklagebehörde mit einer Busse von Fr. 150.– bestraft und für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlen sollte, eine Ersatzfreiheitsstrafe

von 2 Tagen festgesetzt (Urk. 1, Urk. 2/3, Urk. 22 S. 6 f.). Auch diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Aufgrund des Verbotes der reformatio in peius kann dem Beschuldigten keine höhere Busse auferlegt werden. Andererseits sind auch keine Gründe ersichtlich, das vorinstanzliche Strafmass zu reduzieren. Vielmehr erscheint es dem leichten Verschulden sowie den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten (vgl. Urk. 8 S. 1 f.) angemessen.

#### 6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

6.1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung zu bestätigen (Dispositivziffer 5 und 6, Art. 426 Abs. 1 StPO).

6.2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 1'000.– festzusetzen.

6.3. Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollumfänglich. Daher sind ihm auch die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

#### **Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig des Ungehorsams des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahrens im Sinne von Art. 323 Ziff. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 150.–. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
3. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 und 6) wird bestätigt.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.–.
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

6. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an

- den Beschuldigten
- das Statthalteramt Bezirk Affoltern
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.

7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 27. Februar 2017

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. R. Naef

lic. iur. S. Bussmann